



Stadt Hornbach

Bebauungsplan „Solarpark Unterm Burgerwald“

Artenschutzrechtliche Voreinschätzung

12.01.2024



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz in Kaiserslautern: alle Partner
Sitz in Mannheim: Peter Riedel

Planaufstellende Gemeinde



Stadt Hornbach
Denkmalstraße 5
66500 Hornbach

Auftraggeber



PFALZSOLAR GmbH
Franz-Zang-Straße 2 | 67059 Ludwigshafen

Erstellt durch



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Freie Stadtplaner PartGmbH

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

Carolin Faber, M.Sc. Geographie

Kaiserslautern, im Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	3
1.1. Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes	3
1.3. Bestandssituation im Plangebiet	4
1.4. Wirkfaktoren des Vorhabens	5
2. Artenschutzrechtliche Grundlagen	7
2.1. Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG	7
2.2. Schutzgebiete und -objekte	9
3. Artenschutzrechtliche Einschätzung	13
3.1. Flora	13
3.2. Fauna	14
4. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Bewertung	20
5. Anhang	23
5.1. Fotodokumentation	23
5.2. Referenzliste	24

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

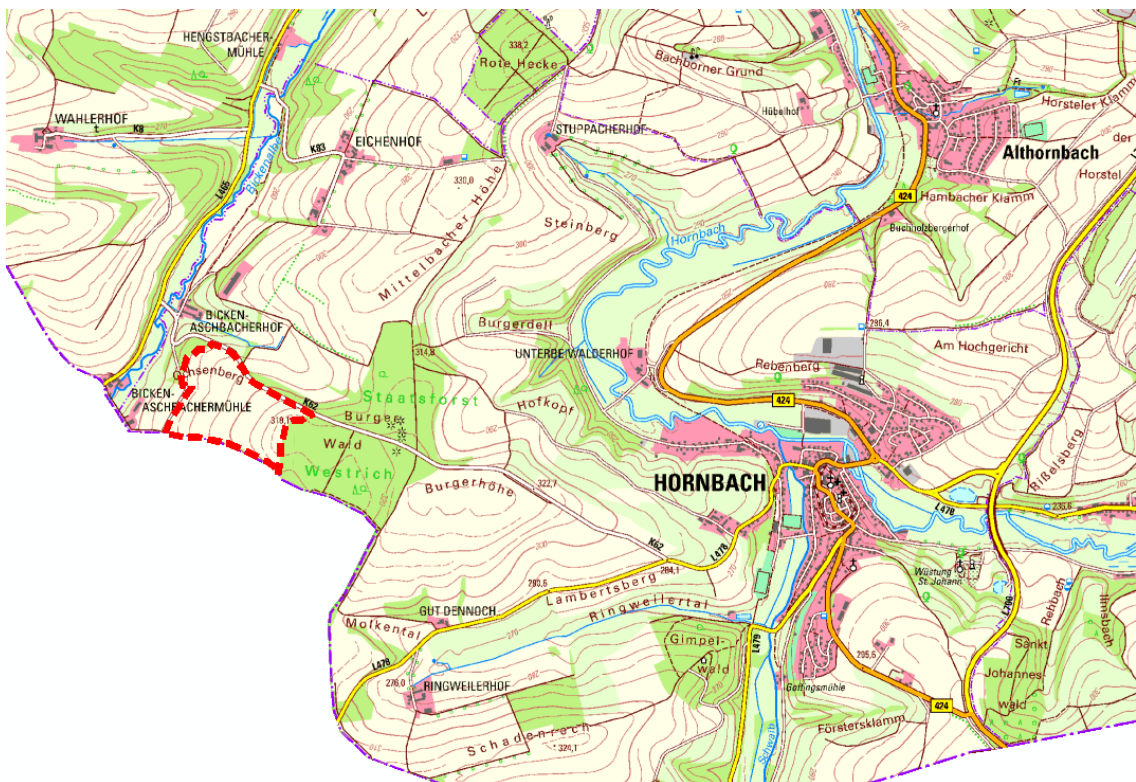
Die Firma Pfalzsolar GmbH möchte auf der Gemarkung Hornbach im gleichnamigen Stadtgebiet eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-FFA) im Außenbereich errichten. Die Stadt Hornbach unterstützt das Projekt und hat bereits am 28.06.2022 im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gefasst.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Voreinschätzung prüft, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtlich relevante Arten betroffen sein können. Kann dies auf der bestehenden Datengrundlage nicht ausgeschlossen werden, werden Vermeidungsmaßnahmen formuliert oder die Erforderlichkeit weiterer Erfassungen beschrieben.

1.2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Hornbach ist eine Stadt der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land im Landkreis Südwestpfalz. Das Plangebiet liegt ca. 1,75 km westlich der Ortslage und wird erschlossen durch die K62.

Der ungefähre Standort des Plangebietes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.



Lage des Plangebietes (rot gekennzeichnet) zur Ortslage von Hornbach (Quelle: LANIS RLP Stand 06/2023)

Der Geltungsbereich (siehe nachfolgende Abbildung) umfasst das Flurstück 5645/1 (Flur 0) in Gänze und hat eine Größe von etwa 22,4 ha. Die Fläche für den Solarpark selbst (eingezäunter Bereich) beträgt ca. 19 ha.



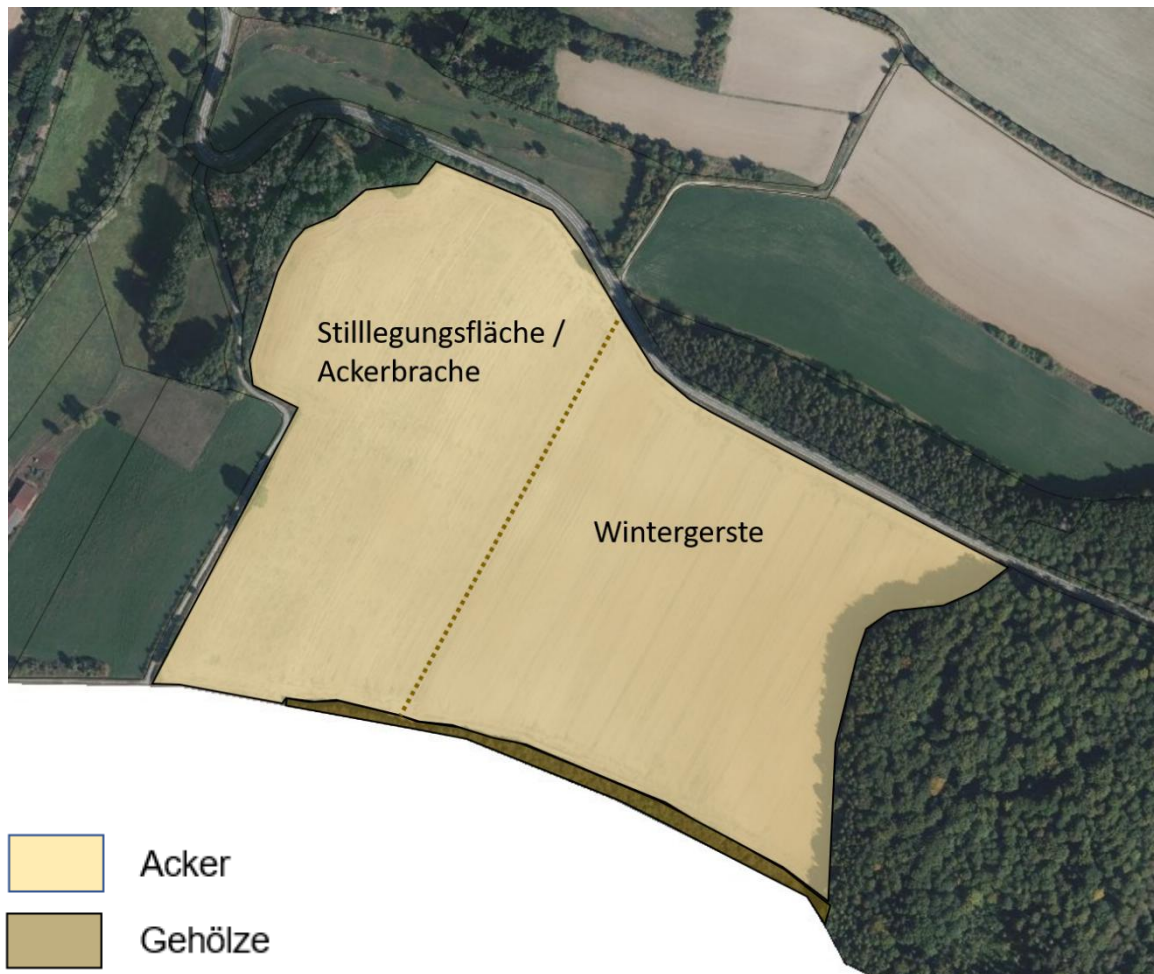
Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Unterm Burgerwald“ (rot gekennzeichnet) (Quelle: LANIS RLP 01/2024, Stand Luftbild: 25.06.2023)

1.3. Bestandssituation im Plangebiet

Die Bestandssituation wurde anhand einer Geländebegehung (BBP 07/2023) sowie durch Luftbildauswertung (Quelle: LANIS RLP) erfasst. Bei dem Plangebiet handelt es sich um Ackerflächen. Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme wurde im östlichen Teilbereich Wintergerste angebaut. Der westliche Teilbereich war nach Aussagen des Landwirts als Stilllegungsfläche gemeldet, weshalb sich die Fläche zur Ackerbrache entwickelt hat.

Entlang der westlichen und südlichen Randbereiche finden sich Gehölzstrukturen. Das Feldgehölz am westlichen Plangebietsrand setzt sich u.a. aus Hasel (*Corylus avellana*), Stieleiche (*Quercus robur*), Kirsche (*Prunus spec.*), Zitterpappel (*Populus tremula*), Birke (*Betula pendula*) sowie Schlehe (*Prunus spinosa*) und Brombeere (*Rubus sect. Rubus*) zusammen. Die Strauchhecke im südlichen Plangebietsrand wird dominiert von Weißdorn (*Crataegus spec.*) und Holunder (*Sambucus nigra*).

Östlich, westlich und nördlich des Plangebiets befinden sich vereinzelt Waldflächen. Im Norden grenzt die K62 und im Westen ein Wirtschaftsweg an das Vorhabengebiet an.



Bestandssituation im Plangebiet (Quelle: Eigene Abbildung, Luftbild aus dem LANIS, abgerufen 08/2023, Stand Luftbild 09/2020)

1.4. Wirkfaktoren des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

baubedingt

- Flächeninanspruchnahme zur Baustelleneinrichtung und der Baustellenzufahrt
- Beeinträchtigung von Böden durch Verdichtung durch Befahren mit Baustellenfahrzeugen und Lagerung von Baumaterialien sowie Veränderungen des natürlichen Bodenaufbaus durch den Aushub von Kabelgräben
- Lärm, Erschütterungen sowie Staub- und Abgasemissionen durch Baumaschinen während der Bauphase
- Optische Störreize durch die Baustellenfahrzeuge
- Lebensraumverlust durch das Freimachen der Baufläche und die Baustelleneinrichtung

anlagebedingt

- Flächeninanspruchnahme

- Ausgrenzung des Vorhabengebiets für Großsäuger durch Einzäunung
- Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch vollständige Versiegelung und Überbauung im Bereich der Transformatorstationen sowie geringfügige punktuelle Versiegelung durch die Aufständigung der Photovoltaik-Module
- bei längeren Trockenperioden mit nur geringem Niederschlag findet ggf. eine zeitlich und räumlich begrenzte oberflächliche Bodenaustrocknung unter den Photovoltaik-Modulen statt; ist der Boden jedoch bereits durch vorangegangene Niederschläge feucht, kann insbesondere in den Sommermonaten die Bodenfeuchte unter den Photovoltaik-Modulen aufgrund der geringeren Verdunstung infolge der Schattenwirkung und dem erhöhtem Wasserrückhaltevermögen durch die Pflanzendecke länger gehalten werden.
- Potentielle Änderung des Lokalklimas durch Beschattung der Module und aufheizenden Wirkung der Photovoltaik-Module und versiegelten Flächen
- Biotop- und Lebensraumveränderung sowie teilweiser -verlust von Ackerflächen, jedoch auch Erhöhung der Biodiversität durch Strukturvielfalt (Licht-, Halbschatten-, Schattenbereiche, warme, kalte, feuchte und trockene Bereiche) auf den bestehenden Ackerflächen durch die Entwicklung von Grünland.
- Überprägung des Landschaftsbildes durch die Bebauung.

betriebsbedingt

- Gelegentliche Lichtreflexe und damit einhergehende Blendwirkung je nach Lichteinfall- und Betrachtungswinkel
- ggf. Verbesserung und Regeneration des Bodens, da kein Eintrag von Düngemitteln oder Pestiziden sowie eine Reduktion der Bodenbefahrung stattfindet

2. Artenschutzrechtliche Grundlagen

Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH)

Die Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) ist seit dem 5. Juni 1992 in Kraft und liegt seit dem 01.01.2007 in konsolidierter Fassung vor. Ziel ist die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten. Sie bildet die Grundlage für den Aufbau des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Anhang IV (Anh. IV) der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie ist eine Liste von Tier- und Pflanzenarten, die europaweit durch die FFH-Richtlinie unter Schutz stehen, weil sie in ganz Europa und damit auch in den jeweiligen Mitgliedsstaaten, in denen sie vorkommen, gefährdet und damit schützenswert sind. In Deutschland wurde der Schutz der Anhang-IV-Arten in das Bundesnaturschutzgesetz als „streng geschützte Arten“ v.a. in den § 44 übernommen.

Dieser sog. spezielle Artenschutz gilt nicht nur im Schutzgebietsnetz NATURA 2000, sondern auf der gesamten Fläche. Das bedeutet, dass für diese Arten strenge Schutzvorschriften gelten, auch außerhalb der FFH-Gebiete und dass der Schutz dieser Arten bei jeglichem Eingriff in Natur und Landschaft beachtet werden muss. (Quelle: Deutschlands Natur)

In Deutschland sind aktuell 134 Tier- und Pflanzenarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und deshalb nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt.

(Quelle: BfN - Bundesamt für Naturschutz)

Vogelschutzrichtlinie (VSR)

Die Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) oder kurz Vogelschutzrichtlinie wurde am 2. April 1979 vom Rat der Europäischen Gemeinschaft erlassen und 30 Jahre nach ihrem Inkrafttreten kodifiziert. Die kodifizierte Fassung (Richtlinie 2009/147/EG) vom 30. November 2009 ist am 15. Februar 2010 in Kraft getreten.

Ziel der Vogelschutzrichtlinie ist es, sämtliche im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten, und neben dem Schutz auch die Bewirtschaftung und die Nutzung der Vögel zu regeln.

Als "europäische" Vogelarten im Sinne der Richtlinie gelten alle Vogelarten, die natürlicherweise in der EU vorkommen.

Die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie erfolgt in Deutschland vornehmlich durch das Bundesnaturschutzgesetz und die Bundesartenschutzverordnung sowie durch einige Bestimmungen des Jagdrechts. Alle "europäischen Vogelarten" im Sinne der Vogelschutzrichtlinie sind gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt.

(Quelle: BfN - Bundesamt für Naturschutz)

2.1. Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Als im Rahmen einer vertiefenden Prüfung zu beurteilende („planungsrelevante“) Arten gelten die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH) und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSR).

Aus diesem Grund liegt auch im Zuge der hier in Rede stehenden Voreinschätzung das Hauptaugenmerk auf den genannten Arten (FFH-Anhang-IV / europäische Vogelarten). Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Die **Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG** lauten wie folgt:

Es ist verboten,

1. *...wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *...wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *...Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *...wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Nach § 44 (5) BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen:

Ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 [liegt] nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht [liegt] vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 [liegt] nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

2.2. Schutzgebiete und -objekte

2.2.1. Internationale Schutzgebiete

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- FFH-Gebiete oder
- Gebiete der Ramsar-Konvention

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Ca. 100 m westlich des Plangebiets befindet sich das Vogelschutzgebiet „Hornbach und Seitentäler“ (VSG-7000-043) (Quelle: LANIS RLP).

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans kommt es zwar zu keiner direkten Flächeninanspruchnahme des VSG, aufgrund der direkten Nähe wurde jedoch eine gesonderte Natura 2000-Vorprüfung erstellt. Diese kommt zu folgender fachgutachterlichen Gesamteinschätzung: *„Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird aus fachgutachterlicher Sicht davon ausgegangen, dass vom Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Verbesserungsziele des oben genannten Natura 2000-Gebietes ausgeht.“* (BBP 01/2024)



Lage des Plangebiets (rot gekennzeichnet) zum nächstgelegenen VSG „Hornbach und Seitentäler“ (VSG-7000-043) (blau gekennzeichnet) (Quelle: LANIS RLP 01/2024).

2.2.2. Nationale Schutzgebiete und -objekte gemäß §§ 23-29 BNatSchG

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG,
- Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG,
- Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG,
- Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG,
- Naturparke nach § 27 BNatSchG,
- Naturdenkmäler (ND) nach § 28 BNatSchG sowie
- Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) nach § 29 BNatSchG

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

2.2.3. Wasserrechtliche Schutzgebiete

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG) und hochwassergefährdeten Gebiete (HQExtrem),
- Trinkwasserschutzgebiete (TWSG),
- Mineralwasserschutzgebiete sowie
- Heilquellenschutzgebiete

ausgewiesen (Quelle: Geoportal Wasser RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

2.2.4. Gesetzlich geschützte sowie schutzwürdige Biotope

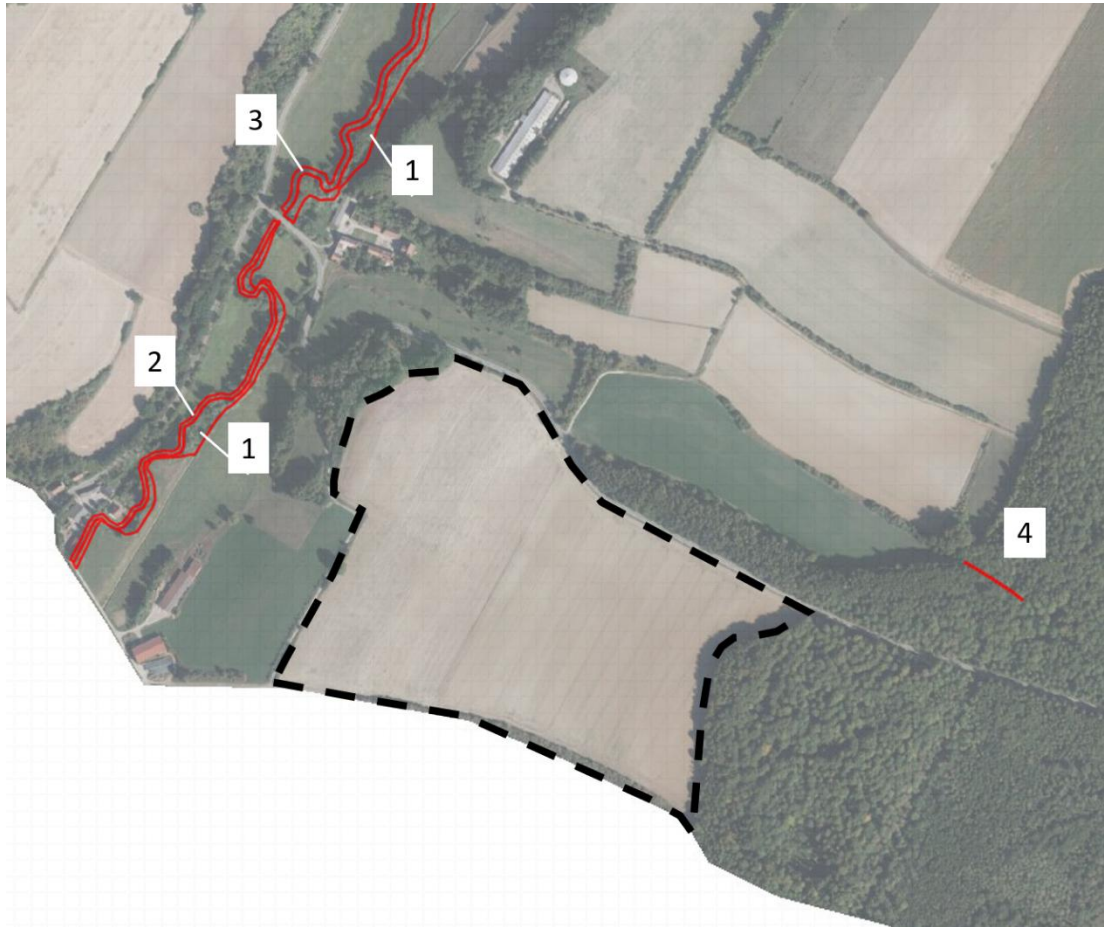
- Gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG sowie nach § 15 LNatSchG

Für das Plangebiet sind **keine** gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG sowie nach § 15 LNatSchG ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Westlich befinden sich in ca. 150 m Entfernung die nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope „Bickenalb südwestlich Mittelbach bis Landesgrenze“ (GB-6809-0002-2007) (siehe 1 in nachfolgender Abbildung), „Bickenalbe zwischen Bickenaschbacherhof und -mühle“ (GB-6809-0003-2007) (siehe 2 in nachfolgender Abbildung) und „Bickenalbe zwischen Hengstbacher und Bickenaschbachermühle“ (GB-6709-0016-2007) (siehe 3 in nachfolgender Abbildung).

Nordöstlich des Plangebiets befindet sich in ca. 250 m Entfernung das gesetzlich geschützte Biotop „Quellbach im Bürgerwald westlich Hornbach“ (GB-6810-0266-2007) (siehe 4 in nachfolgender Abbildung).

Aufgrund der räumlichen Distanz sind durch das Vorhaben keine Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Biotope zu erwarten.



Lage des Plangebiets (schwarz gekennzeichnet) zu den nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotopen (rot gekennzeichnet) (Quelle: eigene Darstellung u. LANIS RLP 06/2023)

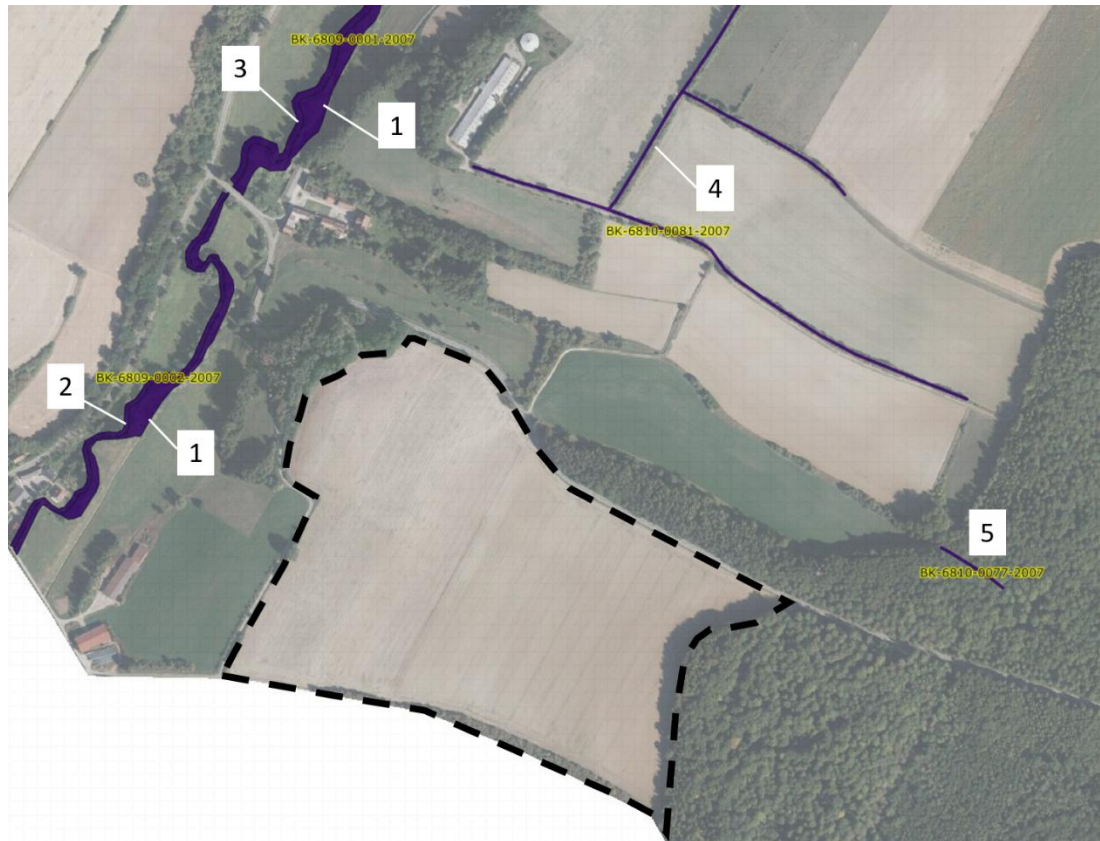
▪ Schutzwürdige Biotope (BK)

Für das Plangebiet sind **keine** schutzwürdigen Biotopkomplexe ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

In der näheren Umgebung sind folgende schutzwürdige Biotopkomplexe erfasst (siehe nachfolgende Abbildung):

- (1) Bickenalb südwestlich Mittelbach bis Landesgrenze (BK-6809-0001-2007)
- (2) Bickenalbe zwischen Bickenaschbacherhof und -mühle (BK-6809-0002-2007)
- (3) Bickenalbe zwischen Hengstbacher und Bickenaschbachermühle (BK-6709-0058-2007)
- (4) Hecken am Bickenaschbacherhof nordwestlich Hornbach (BK-6810-0081-2007)
- (5) Quellbach im Bürgerwald westlich Hornbach (BK-6810-0077-2007)

Aufgrund der ausreichend großen Entfernung sind durch das Vorhaben keine Auswirkungen auf die genannten schutzwürdigen Biotopkomplexe zu erwarten.



Lage des Plangebiets (schwarz gekennzeichnet) zu den nächstgelegenen schutzwürdigen Biotopkomplexen (blau gekennzeichnet) (Quelle: eigene Darstellung u. LANIS RLP 06/2023)

▪ FFH-Lebensraumtypen

Für das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung sind keine FFH-Lebensraumtypen ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

3. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Bei der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Einschätzung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Hierzu werden neben den vorhandenen Biotopstrukturen und Beobachtungen während der Bestandsaufnahme auch verfügbare Informationen aus den einschlägigen Fachinformationssystemen (ArtenAnalyse¹, LANIS RLP², Artdatenportal³) berücksichtigt.

Sämtliche Artnachweise, die länger als sechs Jahre zurückliegen und somit nicht mehr relevant erscheinen, werden hier nicht aufgeführt und auch nicht berücksichtigt.

Da in den oben genannten Portalen hauptsächlich nur aktuelle Nachweise für Vogelarten vorliegen, basiert die Einschätzung zum Vorkommen der einzelnen Arten vornehmlich auf der erfolgten Begehung / auf den erfolgten Begehungen (DATUM) und Bestandsaufnahmen.

3.1. Flora

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Planungsrelevante Vertreter der Artengruppe Blüten- und Farnpflanzen

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe
<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidenblütgras
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz
<i>Helosciadium repens</i> / <i>Apium repens</i>	Kriechender Sumpfsellerie
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Wendelorchis
Farne	
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Vierblättriger Kleefarn
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn

In den Fachinformationssystemen werden für das Plangebiet und dessen Umgebung keine planungsrelevanten Arten gelistet. Während der Begehung im Juli 2023 konnten ebenfalls keine planungsrelevanten Arten kartiert werden.

Die meisten planungsrelevanten Pflanzenarten benötigen feuchte bis moorige Standorte und finden auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen, wie sie im Plangebiet vorliegen, keine geeigneten Standortbedingungen.

Ein Vorkommen des einjährig wachsenden Süßgras Dicke Trespe (*Bromus grossus*) ist aufgrund der Ackernutzung potentiell möglich. Das einjährig wachsende Süßgras Dicke Trespe (*Bromus grossus*) kommt als Begleitpflanze (Segetalart) in Getreidekulturen,

¹ im 500 m Radius um das Vorhabengebiet

² im 2 km x 2 km Raster (Rasterzellen 3785450, 3785448, 3765448, 3765450)

³ im 500 m Radius um das Vorhabengebiet

hauptsächlich in Wintergetreide (Dinkel, Weizen, Gerste, Roggen), selten in Sommergetreide vor. Da die Dicke Tresse historisch gehäuft in Verbindung mit dem Dinkelanbau auftrat, wird sie auch Dinkeltresse genannt. Selten einmal wächst sie auch an Ruderalstellen. Sie stellt keine speziellen Anforderungen an Standort, Boden oder Klima. Die Vermehrung der Dicken Tresse erfolgt über Samen. Sie blüht im Sommer von Juni bis Juli. Die Samen reifen in den anschließenden Wochen, fallen zu Boden und bilden eine Samenbank oder werden mit dem Getreide abgeerntet.

Gemäß der Verbreitungskarte des Bundesamts für Naturschutz⁴ wurde im TK-25 Messischblatt, in dem das Plangebiet liegt, kein Vorkommen nachgewiesen.

Bei der Begehung im Juli war die östliche Ackerfläche geerntet, die Stilllegungsfläche bzw. Ackerbrache war aufgrund der längeren Trockenperiode niedrigwüchsig und vertrocknet. Nach Aussagen des Flächenbewirtschafters wurde die Wintergerste Anfang Juli geerntet. Durch den Mahd- bzw. Erntezeitpunkt Anfang Juli wären ggf. vorhandene Pflanzen nicht bis zur Fruchtreife gelangt, da diese erst ab August erfolgt. Dies würde bei einem einjährigen Gras keine natürliche Ausbreitung ermöglichen. Einzig eine Ausbreitung über eine Beimischung bei der Aussaat von Wintergetreide käme noch in Betracht, wobei dies aufgrund der perfektionierten Saatgutreinigung jedoch nur bei Eigensaatgutgewinnung möglich wäre.

Da sowohl die Verbreitungskarte des BfN als auch der Mahd- bzw. Erntezeitpunkt gegen ein Vorkommen der Dicken Tresse sprechen, ist ein Vorkommen der Art im Plangebiet unwahrscheinlich. Darüber hinaus konnten während der Begehung keine anderen Tressen-Arten gefunden werden, was ebenfalls gegen ein Vorkommen der Dicken Tresse spricht.

Ein Vorkommen weiterer in Anhang-IV der FFH-Richtlinie gelisteten Farn- und Blütenpflanzen kann aufgrund ihrer Lebensraumsprüche und ihrer Verbreitung ausgeschlossen werden.

3.2. Fauna

3.2.1. Artengruppe Amphibien

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Planungsrelevante Vertreter der Artengruppe Amphibien

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch
<i>Triturus cristatus</i>	Kamm-Molch

⁴ BfN – Bundesamt für Naturschutz: Artensteckbriefe – *Bromus grossus* – Dicke Tresse, Bonn unter <https://www.bfn.de/artenportraits/bromus-grossus>, abgerufen 08/2023

In den Fachinformationssystemen werden für das Plangebiet und dessen Umgebung keine planungsrelevanten Arten gelistet.

Im Plangebiet befinden sich keine geeigneten Gewässerbiotope. Das nächstgelegene Gewässer, die „Bickenalbe“ befindet sich ca. 160 m westlich des Vorhabengebiets und ein Seitenarm der „Bickenalbe“ verläuft ca. 100 m nördlich des Plangebiets. Aufgrund der räumlichen Distanz zu den Gewässern sowie der Tatsache, dass im Plangebiet keine besonders geeigneten Überwinterungsmöglichkeiten für Amphibien bestehen, ist ein Vorkommen der Artengruppe innerhalb des gesamten Plangebiets unwahrscheinlich.

Erhebliche Auswirkungen der der Planung auf die Artengruppe sind demnach nicht zu erwarten.

3.2.2. Artengruppe Fische

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Planungsrelevante Vertreter der Artengruppe Fische

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]
<i>Acipenser sturio</i>	Atlantischer Stör
<i>Coregonus oxyrhynchus s.l.</i>	Nordseeschnäpel, Wandermaräne

In den Fachinformationssystemen werden für das Plangebiet und dessen Umgebung keine planungsrelevanten Arten gelistet.

Aufgrund fehlender Oberflächengewässer im Vorhabengebiet ist ein Vorkommen von Vertretern der Artengruppe Fische / Rundmäuler auszuschließen.

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Artengruppe treten demnach nicht ein.

3.2.3. Artengruppe Käfer

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Planungsrelevante Vertreter der Artengruppe Käfer

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock, Großer Eichenbock
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit

In den Fachinformationssystemen werden für das Plangebiet und dessen Umgebung keine planungsrelevanten Arten gelistet.

Die planungsrelevanten Käfer-Arten des FFH-Anhang-IV bewohnen vornehmlich morsches Totholz bzw. sind Schwimmkäfer. Aufgrund fehlender Gewässerbiotope sowie Totholz im Eingriffsbereich ist kein Vorkommen von planungsrelevanten Arten zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf die Artengruppe Käfer sind demnach nicht zu erwarten.

3.2.4. Artengruppe Libellen

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Planungsrelevante Vertreter der Artengruppe Libellen

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer, Z. Mosaikjungfer
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer, G. Keiljungfer
<i>Oxygastra curtisii</i>	Gekielter Flussfalke, G. Smaragdlibelle

In den Fachinformationssystemen werden für das Plangebiet und dessen Umgebung keine planungsrelevanten Arten gelistet. Während der Begehung konnten keine planungsrelevanten Arten kartiert werden.

Aufgrund der Nähe zu den außerhalb des Plangebiets gelegenen Gewässern können die Ackerflächen ein potentiell Jagdhabitat für einige Libellenarten darstellen. Das Plangebiet wird bei Realisierung des Vorhabens in vergleichbarer Weise als Jagdhabitat zur Verfügung stehen.

Erhebliche Auswirkungen auf die planungsrelevanten Libellenarten sind daher nicht zu erwarten.

3.2.5. Artengruppe Reptilien

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Planungsrelevante Vertreter der Artengruppe Reptilien

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse
<i>Lacerta bilineata</i> / <i>Lacerta viridis</i>	Westliche Smaragdeidechse
<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse

In den Fachinformationssystemen werden für das Plangebiet und dessen Umgebung keine planungsrelevanten Arten gelistet. Während der Begehung konnten keine planungsrelevanten Arten kartiert werden.

Das Plangebiet bietet keine optimalen Lebensraumbedingungen für Reptilien. Lediglich die im westlichen Randbereich vorhandenen Gehölze sowie der östlich an das Plangebiet angrenzende Waldrand könnten von Reptilien genutzt werden. Bei der Begehung im Juli unter für Reptilien günstigen Witterungsverhältnisse (sonnig, 25 °C) wurden keine Reptilien gesichtet. Darüber hinaus bleiben die Gehölzstrukturen erhalten.

Erhebliche Auswirkungen auf die Artengruppe sind daher nicht zu erwarten.

3.2.6. Artengruppe Säugetiere

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Planungsrelevante Vertreter der Artengruppe Säugetiere

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]
Fledermäuse	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus
Sonstige Säugetiere	
<i>Canis lupus</i>	Wolf
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter
<i>Lynx lynx</i>	Luchs
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz

In den Fachinformationssystemen werden für das Plangebiet und dessen Umgebung keine planungsrelevanten Arten gelistet. Während der Begehung konnten keine planungsrelevanten Arten kartiert werden.

Ein Vorkommen der **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) erscheint innerhalb der Gehölze im Plangebiet sowie der nördlich und östlich an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen möglich. Da in diesen Gehölzstrukturen jedoch erhalten bleiben und hierzu ein ausreichend großer Abstand eingehalten wird, können erhebliche Auswirkungen auf diese Art ausgeschlossen werden.

Eine Nutzung des Vorhabengebietes als Jagdhabitat von **Fledermausarten** erscheint wahrscheinlich. Jedoch wird das Plangebiet bei Realisierung des Vorhabens in ver-

gleichbarer Weise als Jagdhabitat zur Verfügung stehen. Die Fläche des Solarparks wird mit Grünland eingesät und extensiv bewirtschaftet. Dies wird in den bisher ackerbaulich genutzten Bereichen zu einer Erhöhung an Insekten als Nahrungsquelle führen, sowohl was deren Artenzusammensetzung als auch deren Individuenzahlen betrifft. Das Kollisionsrisiko ist als unerheblich zu betrachten, da die zu errichtende Modul- und Zaunanlage fest installiert wird und es sich um nicht bewegliche Teile handelt. Eingriffe in Gehölze und damit in potentielle Quartierstätten finden durch das Vorhaben nicht statt. Erhebliche Auswirkungen auf Fledermäuse sind durch das Vorhaben demnach nicht zu erwarten.

Europäische Wildkatzen (*Felis sylvestris*) leben vorwiegend in Wäldern. Für das Vorhabengebiet liegen Nachweise der Wildkatze und ein Wildkatzenkorridor verläuft durch das Plangebiet⁵. Die nördlich und östlich an das Plangebiet angrenzenden Waldbereiche bieten geeigneten Lebensraum für Wildkatzen. Beim Durchwandern der offenen Flächen fungieren die im südlichen und westlichen Randbereich vorhandenen Gehölzstrukturen als Trittsteinbiotope. Durch die Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen ist zwar von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, dennoch werden diese Einfluss auf das Wanderverhalten der Tiere haben. Um ein Durchwandern der Flächen weiterhin zu gewähren, müssen die Zaunanlagen mit einem Bodenabstand zur Unterkante errichtet werden, sodass die Wildkatze sowie Kleinsäuger generell darunter hindurch schlüpfen können.

Ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Säugetierarten sowie erhebliche Auswirkungen auf diese sind nicht zu erwarten.

3.2.7. Artengruppe Schmetterlinge (Tag- / Nachtfalter)

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Planungsrelevante Vertreter der Artengruppe Schmetterlinge (Tag- / Nachtfalter)

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen
<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollfalter
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter, Kl. Maivogel
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter
<i>Lycaena dispar</i>	Gr. Feuerfalter, Flussampfer-Dukatenf.
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer

In den Fachinformationssystemen werden für das Plangebiet und dessen Umgebung keine planungsrelevanten Arten gelistet. Während der Begehung konnten keine planungsrelevanten Arten kartiert werden.

⁵ BUND: Wildkatzenwegeplan, abgerufen unter <https://www.wildkatzenwegeplan.de/#null>, 28.08.2023

Ein Vorkommen und somit eine vorhabenbedingte Betroffenheit kann für die meisten planungsrelevanten Schmetterlingsarten des FFH-Anhang-IV aufgrund ihrer Lebensraumansprüche ausgeschlossen werden. Viele der Arten sind an Magerrasen oder Feuchtwiesen und das Vorkommen bestimmter Wirtspflanzen sowie Ameisenarten gebunden. Im Vorhabengebiet werden die jeweiligen Lebensraumansprüche aufgrund der ackerbaulichen genutzten Flächen jedoch nicht erfüllt.

Erhebliche Auswirkungen auf planungsrelevante Schmetterlingsarten sind daher nicht zu erwarten.

3.2.8. Artengruppe Vögel

Im Sinne der Vogelschutzrichtlinie sind alle "europäischen Vogelarten" gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt und somit planungsrelevant.

Auf eine Auflistung aller europäischer Vogelarten wird an dieser Stelle verzichtet.

Es erfolgt lediglich eine Auflistung der in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten sowie während der Begehung gesichteten Arten. Die in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten sowie während der Begehung gesichteten Arten werden in der jeweiligen Spalte mit „X“ markiert:

Auflistung der in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten sowie während der Begehung gesichteten Arten:

Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]	Fachinformationssystem	Begehung
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	X	
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	X	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		X
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp		X
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	X	

Während der Begehung konnte im Feldgehölz am westlichen Plangebietsrand der Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) verortet werden. Südlich an das Plangebiet angrenzend wurde ein Rotmilan (*Milvus milvus*) beim Überflug auf Nahrungssuche gesichtet.

Hinsichtlich des Artenspektrums bietet das Plangebiet und dessen angrenzende Waldflächen Arten des Agrarlandes bzw. Offenlandes, des Halboffenlandes sowie Wald bewohnende Arten einen potentiellen Lebensraum. Die Ackerflächen und damit der Großteil des Plangebiets ist als Lebensraum für bodenbrütende Arten wie beispielsweise Feldlerche und Braunkehlchen und als Nahrungshabitat für Greifvögel wie Mäusebusard, Rotmilan oder Turmfalke geeignet. Um bodenbrütende Arten wie die Feldlerche zu schützen, ist eine zeitliche Regulierung der Bautätigkeiten vorgesehen.

Greifvögel, die auch das Vorhabengebiet als Nahrungshabitat nutzen, erfahren durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung. Aufgrund der weiträumigen Offenlandflächen in der Umgebung handelt es sich bei dem Vorhabengebiet nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat, von dem die Nutzbarkeit nahegelegener Fortpflanzungsstätten abhängt. Nach Fertigstellung nutzen auch Greifvögel PV-FFAs als Nahrungshabitate, sodass hier keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Im Plangebiet sind im südlichen und westlichen Randbereich Gehölzstrukturen in Form von Hecken und Feldgehölzen vorhanden, welche Baum- und Gebüschbrütern als Brut habitat dienen können. Eine Rodung von Gehölze ist für das Vorhaben nicht vorgesehen.

Beim Erhalt und der Pflege der Gehölze im Plangebiet sind die Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (siehe V2 in Kapitel 4) zu beachten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme sind erhebliche Auswirkungen auf gebüsch- und baumbrütende Vogelarten nicht zu erwarten.

Da ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten nicht ausgeschlossen werden kann, sind nach Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde⁶ vertiefende Untersuchungen zur Erfassung der Bodenbrüter notwendig.

3.2.9. Artengruppe Weichtiere (Muscheln / Schnecken)

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Planungsrelevante Vertreter der Artengruppe Weichtiere (Muscheln / Schnecken)

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]
Muscheln	
<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel, Kleine (Gem.) Flussmuschel
Schnecken	
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke

In den Fachinformationssystemen werden für das Plangebiet und dessen Umgebung keine planungsrelevanten Arten gelistet.

Die relevanten Arten sind an Gewässer, Verlandungszonen, Moore oder Sümpfe sowie Feuchtwiesen gebunden. Diese Lebensräume kommen im Vorhabengebiet nicht vor, weshalb ein Vorkommen der Arten in diesem Gebiet ausgeschlossen werden kann.

Vorhabenbedingte Auswirkungen des Planvorhabens auf die Artengruppe treten demnach nicht ein.

4. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Bewertung

Bei der Begehung wurden keine planungsrelevanten Pflanzenarten kartiert. Das Plangebiet stellt sich überwiegend als Ackerfläche dar. Das Vorkommen der Dicken Trespe gilt aufgrund der in Kapitel 3.1 genannten Gründe als unwahrscheinlich.

Für die planungsrelevanten Artengruppen **Amphibien, Fische, Käfer, Libellen, Reptilien, Schmetterlinge** und **Weichtiere** kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat von siedlungsgebundenen oder über offenen Wiesenbereichen jagenden **Fledermäusen** kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Durch die geplante Nutzung geht ein Teil des Jagdhabitats verloren. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen allerdings nicht den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG, solange diese nicht essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte besitzen. Im landschaftlichen Zusammenhang ist dieser Verlust jedoch als nicht erheblich zu werten, da es im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets Jagdhabitate mit ähnlicher oder sogar besserer Biotopausstattung gibt, auf die die betroffenen Arten ausweichen können. Darüber hinaus wird das Vorhabengebiet bei Realisierung der Planung in vergleichbarer Weise als Jagdhabitat zur Verfügung stehen. Die Bereiche um die Photovoltaikmodule herum werden eingesät und extensiv bewirt-

⁶ E-Mail der Kreisverwaltung Südwestpfalz, Untere Naturschutzbehörde vom 17.10.2023

schaftet. Dies wird in den bisher ackerbaulich genutzten Teilflächen zu einer Erhöhung an Insekten als Nahrungsquelle führen.

Das Kollisionsrisiko ist als unerheblich zu betrachten, da die zu errichtende Modul- und Zaunanlage fest installiert wird und es sich um nicht bewegliche Teile handelt. Eingriffe in Gehölze und damit in potentielle Quartierstätten finden durch das Vorhaben nicht statt. Erhebliche Auswirkungen auf Fledermäuse sind durch das Vorhaben demnach nicht zu erwarten.

Wildkatzen können potentiell im Plangebiet und insbesondere in den angrenzenden Waldflächen vorkommen. Durch die vorliegende Planung sind nur geringfügige Störungen des Wanderverhaltens zu erwarten. Um ein Durchwandern der Flächen weiterhin zu gewähren, ist als Vermeidungsmaßnahme ein Bodenabstand der Zaunanlage umzusetzen. Für weitere planungsrelevante **Säugetierarten** können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden

Zum Schutz bodenbrütender sowie gebüsch- und baumbrütender **Vogelarten** sind Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind. Diese sind in nachfolgender Tabelle zusammengestellt. Darüber hinaus ist nach Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde⁷ eine vertiefende Untersuchung der bodenbrütenden Vogelarten durchzuführen, um insbesondere die Bestände von Feldlerche im Plangebiet zu ermitteln, um dann daraus weitere entsprechende Maßnahmen ableiten zu können.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen wären derzeit zu berücksichtigen. Diese gilt es unter Berücksichtigung vertiefender Untersuchungen erneut zu betrachten und entsprechend anzupassen und zu ergänzen.

Vermeidungsmaßnahmen	
V1 (Bauzeitenbegrenzung / Vergrä-mung)	Die Bauarbeiten sind unter Berücksichtigung der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten, durchzuführen. Eine genaue Formulierung zur Regelung der Bauzeiten folgt nach Abschluss der vertiefenden Untersuchung der Bodenbrüter.
V2 (Beachtung der Rodungszeiten und Vorgaben der Gehölzpflege)	Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG dürfen in der „Schonzeit“ vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres keine größeren Eingriffe in Gehölzbestände (Verbot Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen) erfolgen. Bei Eingriffen in Natur und Landschaft auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz nach den Vorschriften des BauGB gemäß § 18 Abs.1 BNatSchG zu entscheiden. Bei zulässigen Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes kann bezüglich des Rückschnittsverbotes die Legalausnahme nach § 39 Abs. 5 S. 2 Nr. 4 BNatSchG greifen, sofern nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahme beseitigt werden muss. Die Artenschutzbestimmungen gemäß der §§ 37, 39 und 44 BNatSchG sind jedoch jederzeit zwingend zu beachten. Heimische Tierarten, wie z.B. Vögel oder Fledermäuse, dürfen nicht beeinträchtigt werden, noch dürfen deren Nistplätze / Zufluchtsstätten zerstört werden. Hierfür sind vor einem Gehölzeingriff die betroffenen Gehölze jederzeit (auch außerhalb der Vegetati-

⁷ E-Mail der Kreisverwaltung Südwestpfalz, Untere Naturschutzbehörde vom 17.10.2023

	onsperiode und somit in der grundsätzlich zulässigen Zeit für Gehölzrückschnitte) durch eine fachkundige Person auf das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Baumhöhlen, Vogelnester, Strukturen wie Spalten, Risse, abstehende Rinde) bzw. besonders geschützter Tierarten zu überprüfen, um die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können. Bei entsprechenden Feststellungen ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Vor einer Beeinträchtigung oder Beseitigung wäre dann ggf. eine Befreiung bzw. Ausnahmegenehmigung von den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde erforderlich und zu beantragen.
V3 (Kleinsäugerfreundliche Umzäunung)	Die Einzäunung des Geländes hat im Hinblick auf Wanderbewegungen „durchlässig“ mit einem entsprechenden Bodendurchlass zu erfolgen. Es ist im Mittel ein Bodenabstand von 20 cm zur Zaununterkante einzuhalten. Die Verwendung von Stacheldraht ist im bodennahen Bereich nicht zulässig.

Weiterhin sollten bei Aufstellung des Bebauungsplanes der Hinweis auf den zukünftig in Kraft tretenden § 41a BNatSchG zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen berücksichtigt werden:

„Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind, die nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d Nummer 1 und 2 zu vermeiden sind. (...)“

5. Anhang

5.1. Fotodokumentation

Die nachfolgenden Fotos wurden während einer Bestandsaufnahme im Juli 2023 aufgenommen:



(1) Blick vom Norden des Plangebiets in Richtung Osten entlang der K62; (2) Blick von Norden des Plangebiets nach Süden, die Wintergerste (im Foto links) hebt sich deutlich von der westlichen Fläche (Stilllegungsfläche / Ackerbrache, im Foto rechts) ab; (3) Blick über die westliche Stilllegungsfläche / Ackerbrache auf die Gehölzbestände entlang des westlichen Plangebietsrands; (4) Gehölze im westlichen Teilbereich des Plangebiets; (5) Strauchhecke im südlichen Randbereich des Plangebiets; (6) Blick von Norden des Plangebiets nach Süden über die Ackerfläche und den östlich an das Plangebiet angrenzenden Waldbestand

5.2. Referenzliste

- **Artdatenportal** des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>, abgerufen 08/2023
- **ArtenAnalyse** der POLLICHIA - Verein für Naturforschung und Landespflege e. V., Neustadt an der Weinstraße unter <http://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>, abgerufen 08/2023
- **BfN** – Bundesamt für Naturschutz: Artensteckbriefe – Bromus grossus – Dicke Trespe, Bonn unter <https://www.bfn.de/artenportraits/bromus-grossus>, abgerufen 08/2023
- **BBP** – Natura 2000-Vorprüfung zum Bebauungsplan „Solarpark Unterm Bürgerwald“, Kaiserslautern, Stand 12.01.2024
- **Geoportal Wasser RLP** – GIS Client des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter <http://www.gda-wasser.rlp.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588&forcePreventCache=14143139175>, abgerufen 08/2023
- **LANIS RLP** - Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (MKUEM RLP), Mainz unter https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, abgerufen 08/2023
- **LUBW – Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg**: Artensteckbriefe – Dicke Trespe – Bromus grossus A. P. de Candolle 1805, Karlsruhe unter <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/dicke-trespe-bromus-grossus-a-p-de-candolle-1805>, abgerufen 08/2023